



Richtlinien zur Förderung des Austausches im Rahmen der Städtepartnerschaften der Stadt Pforzheim

Diese Richtlinie regelt die Förderung des Austausches im Rahmen der Städtepartnerschaften der Stadt Pforzheim. Soweit in dieser Richtlinie nichts Spezielleres geregelt wird, gilt ergänzend die Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Pforzheim - Allgemeine Zuwendungsrichtlinie.

I. Allgemeines

1. Die Stadt Pforzheim fördert im Rahmen der vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Begegnungen zwischen Jugendgruppen ihrer Partnerstädte und Pforzheimer Jugendgruppen, um den Gedanken der Völkerverständigung zu stärken sowie die Entwicklung und Vertiefung der Partnerschaften zu unterstützen.
2. Soweit anderweitige städtische Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich des Sport-, Kultur-, Schüler- und Jugendaustausches gewährt werden, so geht diese Förderung einer Förderung nach den Richtlinien zur Förderung des Austausches im Rahmen der Städtepartnerschaften vor. Eine Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Städtepartnerschaften kommt nur dann in Betracht, wenn deren Leistungen höher sind. In diesen Fällen erfolgt eine ergänzende Förderung. Anderweitige Zuschussmöglichkeiten sind auszuschöpfen, wobei die hiernach gewährten Zuschüsse auf eine Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Städtepartnerschaften angerechnet werden. Nicht in Anspruch genommene Fördermittel Dritter (wie der bilateralen Jugendwerke oder des Landesjugendplans) werden fiktiv angerechnet.
3. Regelungen, die eine Staffelung der Zuschusshöhe nach Einkommensstufen vorsehen, finden keine Anwendung.
4. Kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen und Auftritte im Rahmen von offiziellen Programmen erhalten einen Projektzuschuss, der im Einzelfall festgelegt wird. Digitale Formate können auf Antrag mit einem Projektzuschuss gefördert werden, der im Einzelfall festgelegt wird.

5. Darüber hinaus findet eine Förderung des Fachkräfteaustauschs statt. Die Förderung des Fachaustauschs wird separat geregelt.
6. Es werden nur Maßnahmen mit Städten, zu denen Pforzheim offizielle Beziehungen im Rahmen eines Abkommens unterhält, nach diesen Richtlinien gefördert.
7. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Eine Förderung ist ferner nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

II. Ziele der Begegnungen

1. Die Begegnungen sollen auf Gegenseitigkeit aufgebaut sein.
2. Das Programm muss Gewähr dafür bieten, dass die Fahrt in die Partnerstadt zu einer echten Begegnung mit jungen Menschen in der Partnerstadt führt.
3. Bei Sportbegegnungen und Aktivitäten im kulturellen Bereich sind Wettkämpfe bzw. Auftritte Voraussetzung.
4. Veranstaltungen und Reisen mit überwiegend touristischem oder privatem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen.

III. Voraussetzungen für die Förderung und geförderter Personenkreis

1. Die Zahl aller Teilnehmer/innen, unabhängig von der Zuschussberechtigung, muss einschließlich einer Leitungskraft mindestens 6 Personen betragen.
2. Die Dauer der Begegnung beträgt grundsätzlich mindestens volle vier Tage, höchstens 21 Tage.
3. Bezuschusst werden:
 - 3.1 Teilnehmer/innen aus Pforzheim, auswärtige Teilnehmer/innen, die Mitglied eines Vereins mit Sitz in Pforzheim sind, und Schüler/innen Pforzheimer Schulen, sofern es sich um eine Maßnahme dieses Vereins bzw. dieser Schule handelt. Der Zuschuss steht der antragstellenden Organisation, nicht dem/ der einzelnen Teilnehmenden zu.
 - 3.2 Gäste aus der Partnerstadt
 - 3.3 jeweils im Alter bis 18 Jahre
 - 3.4 oder im Alter von 19 bis 27 Jahre, wenn sie über kein eigenes Einkommen (im Sinne des Einkommensteuergesetzes) verfügen, hierzu gehören auch Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende
 - 3.5 sowie Gruppenleiter/innen
 - bei Gruppen von 4 - 6 zuschussberechtigten Teilnehmer/innen kann eine Leitungskraft gefördert werden
 - bei 7 - 12 zuschussberechtigten Teilnehmer/innen zwei Leitungskräfte
 - bei 13 - 18 zuschussberechtigten Teilnehmer/innen drei Leitungskräfte usw.
 - 3.6 zusätzlich dazu auf Antrag
 - eine zusätzliche Kraft zur Betreuung der ausländischen Gäste in Pforzheim

- eine zusätzliche Kraft bei einer Teilnehmerzahl ab 45 Personen, Gruppenleitungen nicht eingerechnet,
- eine zusätzliche Kraft für zentrale Funktionen (z.B. Lagerküche)
- zusätzliche Kräfte bei Maßnahmen, die aufgrund spezifischer Anforderungen einen höheren Betreuungsschlüssel erfordern.

4. In begründeten Ausnahmefällen kann von den Ziffern III Nr. 1 - 3 abgewichen werden.

IV. Förderung der Begegnungen

1. Förderung der Begegnungen in den Partnerstädten

Für Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendgruppen in der Partnerstadt wird ein Zuschuss von bis zu 65% der An- und Rückreisestkosten mit dem wirtschaftlichsten Verkehrsmittel für Teilnehmer/innen aus Pforzheim gewährt. Von dem wirtschaftlichsten Verkehrsmittel kann abgewichen werden, wenn wichtige pädagogische und/oder soziale Gründe überwiegen.

Maßgeblich für die Berechnung sind die Nettokosten (d.h. die tatsächlichen Fahrtkosten abzüglich sonstiger Fördermittel).

2. Förderung der Begegnungen in Pforzheim

Für Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendgruppen in Pforzheim wird ein Zuschuss von bis zu 6,50 Euro pro Tag und ausländischem Gast gewährt. Beginnt die Maßnahme nach 12.00 Uhr oder endet sie vor 12.00 Uhr wird für den Reisetag der halbe Tagessatz gewährt.

Ziffer I Nr. 2, S. 4 und 5 finden keine Anwendung.

3. Begegnungen mit gemeinsamer Unterbringung

Begegnungen von Jugendgruppen, bei denen Teilnehmer/innen aus den Partnerstädten und Pforzheimer Teilnehmer/innen gemeinsam untergebracht sind und Unterbringungs- und Verpflegungskosten anfallen, werden mit bis zu 6,50 Euro pro Tag und zuschussberechtigtem/r Teilnehmer/in gefördert.

Ziffer I Nr. 2, S. 4 und 5 finden keine Anwendung.

V. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Nur Aktivitäten, die Aufnahme in das Jahresprogramm finden, können gefördert werden.

2. Anträge auf Aufnahme in das Jahresprogramm der Stadt Pforzheim für Begegnungen mit den Partnerstädten sind bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres für das kommende Jahr bei der Stadt Pforzheim, Dezernat I, Geschäftsbereich Kommunikation und Internationales, Abteilung Europa und Städtepartnerschaften, Neues Rathaus, Marktplatz 1, einzureichen. Entsprechende Vordrucke sind dort erhältlich.

3. Das Partnerschaftskomitee und der Kulturausschuss beraten über die Aufnahme der Anträge in das jeweilige Jahresprogramm. Weitere gemeinderätliche Gremien können beteiligt werden.

Das Jahresprogramm wird gemäß der Empfehlungen der genannten Gremien und in Abstimmung mit den Partnerstädten von der Verwaltung, Geschäftsbereich Kommunikation und Internationales beschlossen

Dem Antragsteller wird die Entscheidung der Verwaltung über die Aufnahme in das Jahresprogramm schriftlich mitgeteilt. In begründeten Fällen können auch nachträglich eingegangene Anträge bezuschusst werden. Darüber kann die Verwaltung ohne vorherige Beratung im Partnerschaftskomitee und Kulturausschuss entscheiden. Das Partnerschaftskomitee und der Kulturausschuss werden von den nachträglich aufgenommenen Maßnahmen unterrichtet.

4. Anträge auf Aufnahme in das Jahresprogramm sind mit einer detaillierten Erläuterung zu versehen, aus der sich
 - die Art der Maßnahme
 - die Bezeichnung des Trägers
 - der ausländische Partner
 - Zeit und Ort der Begegnung
 - die Teilnehmerzahl mit Altersangabe
 - eine Beschreibung des Programminhalts
 - die Kosten und Finanzierung der Maßnahme einschließlich der Zuschüsse Dritter ergeben.
5. Der Zuschuss wird grundsätzlich durch einen Bewilligungsbescheid auf Basis dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien gewährt. Die Bewilligung des Zuschusses kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (vgl. auch die Regelungen in der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie).
Der teilnehmenden Gruppe kann insbesondere die Verpflichtung auferlegt werden, der Stadt Pforzheim einen Bericht über die Austauschmaßnahme zur pressemäßigen Verwertung zur Verfügung zu stellen.

VI. Auszahlung der Zuschüsse

1. Nach Durchführung der bewilligten Maßnahme ist spätestens 8 Wochen nach Abschluss ein Verwendungsnachweis mit Teilnehmerliste, Sachbericht mit Programm, Nachweis über Zuwendungen von Dritten sowie der Fahrtkosten vorzulegen. Verspätet eingegangene Verwendungsnachweise werden als Nachanträge behandelt und nur vorbehaltlich vorhandener Restmittel bezuschusst. Entsprechende Vordrucke sind bei der Abteilung Europa und Städtepartnerschaften erhältlich.
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Prüfung und Freigabe des Verwendungsnachweises an die antragstellende Organisation. In Abweichung von der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie in Punkt 15 (1) Satz 1 kann der Zuschuss ausgezahlt werden, bevor der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erfährt.
3. Der Zuschuss wird grundsätzlich nach Durchführung der Fahrt ausbezahlt. In begründeten Fällen kann eine Vorauszahlung gewährt werden. Hierzu muss rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ein schriftlicher Antrag an die Stadt Pforzheim, Geschäftsbereich Kommunikation und Internationales, Abteilung Europa und Städtepartnerschaften gestellt werden. Vorauszahlungen werden entsprechend dem Verwendungsnachweis auf den Zuschuss verrechnet.
4. Falls die Maßnahme nicht oder nicht in dem der Antragsstellung zugrunde liegenden Umfang durchgeführt wurde, ist die Vorauszahlung in voller Höhe oder anteilig zurückzuzahlen. Gleiches gilt für einen gewährten Zuschuss, falls sich nachträglich herausstellen sollte, dass die Fördervoraussetzungen nicht vorgelegen haben. Näheres hierzu regeln die Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien (vgl. dort insbesondere III. Teil).

5. Vom Zuwendungsempfänger ist im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Aufwendungen notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Aufwendungen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Die Stadt Pforzheim behält sich das Recht zur Rechnungsprüfung und Einsicht in die Belege und Bücher vor.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.02.2004 außer Kraft.